



Merkblatt Quarantäne- und Isolationserleichterung

Version 17. Januar 2022

1 Hintergrund:

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und anderer, systemrelevanter Betriebe gewährleisten zu können, können bei ausgewiesenem Personalnotstand Erleichterungen von Quarantäne und Isolation gewährt werden. Nach wie vor ist die Impfung (inkl. Boosterimpfung) die wichtigste Massnahme zur Reduktion von Isolations- und Quarantänefällen

Die aktuellen Vorgaben zu Isolations- und Quarantänedauer, sowie quarantänepflichtiger Kontaktpersonen finden Sie auf der kantonalen Webeseite ([LINK](#))

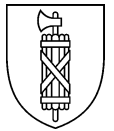
Die nachfolgenden Regeln gelten **nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen**. Anträge auf Erleichterung für Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen müssen bei den entsprechenden kantonalen Behörden gestellt werden.

2 Quarantäne - Erleichterung

2.1 Quarantäne – Erleichterung am Arbeitsplatz

Unter gewissen Bedingungen kann eine Quarantäne-Erleichterung am Arbeitsplatz gewährt werden. Die Erleichterung umfasst den Arbeitsweg und die Arbeitszeit, nicht aber die übrige Freizeit. Es dürfen keine Einkäufe, Botengänge, etc. auf dem Weg erledigt werden.

Arbeitgeber können nur Quarantäne-Erleichterungen für ihre Mitarbeitenden beantragen, nicht aber für deren Familien- oder Haushaltsmitglieder.



Quarantäne-Erleichterung kann gewährt werden, wenn einer der folgenden Umstände geltend machen wird:

	Allgemeine Betriebe	Systemrelevante Betriebe ¹ ausser Gesundheitswesen	Gesundheitswesen (Spitäler, Arztpraxen, sozialmedizinische Einrichtungen, Spitex)
Betrieb nimmt am repetitiven Testen teil	Quarantäne-Erleichterung durch den Arbeitgeber: Abgabe des ausgefüllten Formulars (LINK) an den Mitarbeitenden. Keine Meldung ans Kantonsarztamt oder Contact Tracing notwendig		
Keine Teilnahme am repetitiven Testen	keine Erleichterung möglich	Bei schwerem und flächendeckendem Personalmangel kann das Kantonsarztamt auf Antrag des Betriebes Personen, welche sich in Quarantäne befinden, zur Arbeit zulassen sofern diese symptomfrei sind. Sämtliche Schutzmassnahmen im Betrieb müssen lückenlos eingehalten werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit befolgen die Personen die Quarantäneanweisungen.	Bei schwerem und flächendeckendem Personalmangel kann der Arbeitgeber Personen, welche sich in Quarantäne befinden, zur Arbeit zulassen sofern diese symptomfrei sind. In der Einrichtung müssen sämtliche Schutzmassnahmen striktestens eingehalten werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit befolgen die Personen die Quarantäneanweisungen. Dem Contact tracing ist Meldung zu machen.

¹Systemrelevante Betriebe und Organisationen: u.a. Polizei, Feuerwehr, Post, Ämter, Betriebe, welche der Grundversorgung dienen. Es muss sich zudem um eine Position im Betrieb handeln, die von zentraler Bedeutung ist. Eine nicht-abschliessende Liste finden Sie hier ([LINK](#))

Anträge auf Quarantäne-Erleichterung sind einzureichen an contact.tracing@sg.ch mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der mit Quarantäne belegten Person
- Name und Adresse des Betriebs
- Name, Vorname und Telefonnummer der im Betrieb für das Schutzkonzept zuständigen Person
- Darlegung des Personalnotstandes
- Darlegung Systemrelevanz bei Betrieben ausserhalb des Gesundheitswesens
- Darlegung Schutzkonzept im Umgang mit der quarantänepflichtigen Person (durchgehende Maskenpflicht, Abstand, keine Kontakte mit übrigem Personal in den Pausen)

Die quarantänepflichtige Person aus systemrelevanten Betrieben ausserhalb des Gesundheitswesens darf erst zur Arbeit erscheinen, wenn der Antrag auf die Quarantäne-Erleichterung bewilligt wurde.

Meldungen von Betrieben **im Gesundheitswesen** sind ebenfalls unter Angabe der aus der Quarantäne geholten Personen an diese Emailadresse zu richten: contact.tracing@sg.ch



3 Isolations-Erleichterung

Eine Isolationserleichterung kommt nur für medizinisches Personal in Akutspitälern und Arztpraxen in Frage, welches an der Patientenbetreuung beteiligt ist. Es gelten die Vorgaben von Swissnoso ([LINK](#)). Allen weiteren Mitarbeitenden im Gesundheitswesen, Mitarbeitenden in systemrelevanten Betrieben sowie der allgemeinen berufstätigen Bevölkerung kann keine Erleichterung der Isolation gewährt werden. Den Entscheid zur Isolations-Erleichterung fällt das Kantonsarztamt.

Die isolationspflichtige Person darf erst zur Arbeit erscheinen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei ist und die Isolations-Erleichterung bewilligt, resp. die Meldung erfolgt ist.

Für Personen, die in den letzten 4 Monaten vollständig geimpft, geboostert oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, muss lediglich eine Meldung ans Contact Tracing (contact.tracing@sg.ch) gemacht werden

Anträge auf Isolations-Erleichterung sind einzureichen an contact.tracing@sg.ch mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der positiv getesteten Person
- Name und Adresse des Akutspitals
- Name, Vorname und Telefonnummer der im Akutspital für das Schutzkonzept zuständigen Person
- Darlegung des Personalnotstandes
- Darlegung Schutzkonzept im Umgang mit der isolationspflichtigen Person
- Bestätigung, dass die Vorgaben von Swissnoso ([LINK](#)) zur Kenntnis genommen und angewendet werden.